

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung (VES-WAS)

Vom 15.4.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung seiner Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Hauptleitung Wengen - Biburg; L~ 1.850m

- Verlegung einer neuen Wasserleitung RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm Rohren.
- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit MID am Ortseingang Biburg.
- Mit der Wasserleitung wurde ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8 mitverlegt.
- Für die Stromversorgung des neuen Wasserzählerschachtes wurde ein kundeneigenes Stromkabel NYY 0,6/1 kV NYY-J 5 x 16mm vom Anschlussschrank bis zu den Wasserzählerschacht mitverlegt.
- Aufstellung Anschlusssäulen und der Anschluss an vorh. Stromnetz durch die Main-Donau-Netzgesellschaft.

Hauptleitung Nennslingen – Wengen (BA2) - L ~ 2.750m

- Verlegung einer neuen Wasserleitung von Nennslingen nach Wengen wird mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm Rohren.
- Die Zuleitung zum Ortsnetz Wengen wurde mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4mm ausgeführt.
- Für das Ortsnetz Wengen wurde ein neuer Wasserzählerschacht errichtet.
- Mit der Wasserleitung wurde ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8 (Nennslingen – Wengen) bzw. A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8 (Zuleitung Ortsnetz Wengen) mitverlegt.
- Für die Stromversorgung des neuen Wasserzählers wurde ein kundeneigenes Stromkabel NYY 0,6/1 kV NYY-J 5 x 16mm vom Anschlussschrank bis zum Wasserzählerschacht mitverlegt.
- Die Aufstellung der Anschlusssäulen und der Anschluss ans vorh. Stromnetz wurde durch die Main-Donau-Netzgesellschaft durchgeführt.

Regenerierung Brunnen 4 Nennslingen

- Der vorhandene Brunnen 4 wurde im Jahr 1993 erstellt und im Jahr 2014 das erste Mal regeneriert und gereinigt.
- Beim Brunnen 4 wurden im Januar 2021 ein Schaden in der Steigleitung und Schäden im Ausbaubereich (Filterkies sichtbar) des Brunnens festgestellt (Kamerabefahrung).
- Nach Rücksprache mit dem WWA Ansbach wurde beim Brunnen 4 eine Edelstahl-Einschubverrohrung DN 300 mit Wickeldrahtfilter bis -155m eingebaut.
- Weiterhin wurde eine neue Edelstahl-Steigleitung V4A DN 100 eingebaut.

Sanierung Brunnen 1 Titting

- Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit musste der Brunnen 1 Titting dringend grundlegend saniert werden (Vertiefung der Absperrung und Ersetzen des alten Ausbaus durch Brunnenfilter nach dem neusten Stand der Technik).
- Errichtung einer Brunnenstube.
- Verlegung neuer Leitungen zum Wasserwerk Titting.

Hauptleitung Raitenbuch – Kesselberg (BA2) (L ~ 2.150m)

- Verlegung einer Wasserleitung von Raitenbuch nach Kesselberg (Abschnitt 2) mit RC-PE 100,

- PN 18-007
- PN 13-001
- PN 19-046
- PN 18-073

Die Planungsunterlagen werden bei der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
- (2) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke)
 - bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Diese ausgebauten Dachgeschoßfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses beschränkt. Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschoßes ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich

vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,20 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 0,90 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird in zwei Raten

zum 15.08.2025 mit 50 v.H.,

zum 15.11.2025 mit 50 v.H.

des Gesamtbetrages zur Zahlung fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nennslingen, den 16.04.2025

Zweckverband Burgsalacher
Juragruppenwasserversorgung

Bernd Drescher
Verbandsvorsitzender